

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Landshut – Vorlage zur 1. Lesung im Plenum am 25.09.2020

Gegenüberstellung Geschäftsordnung / Antragsbegehren

Geschäftsordnung in der Fassung der Beschlüsse der konstituierenden Sitzung vom 08.05.2020	Anträge der Stadtratsmitglieder / Vorschläge der Verwaltung
<p><u>Regelungen mit Wertgrenzen (bislang Bruttobeträge):</u></p> <ul style="list-style-type: none">- § 3 Abs. 2 Nr. 2- § 11 Abs. 2 Nrn. 1 c, 1 d, 1 e, 2, 3 und 4 <p>Anlage I zur Geschäftsordnung:</p> <ul style="list-style-type: none">- 2. Bausenat: Nrn. 1 b, 1f, 1g, 2 b- 9. Liegenschaftssenat: Nrn. 1 a, 1 b, 2 a- 14. Sportsenat: Nr. 1 b- 17. Verwaltungssenat: Nrn. 1 a, 1 d, 1 j, 1 k, 1 l	<p>(Nr. 1)</p> <p>Vorschlag der Verwaltung auf Änderung der Wertgrenzen (siehe auch Beschluss Nr. 10 des Plenums vom 27.07.2018)</p> <p>Die in der Geschäftsordnung zur Abgrenzung von Zuständigkeiten genannten Beträge erhalten den Zusatz „netto“.</p> <p><u>Begründung:</u> Gemäß Beschluss Nr. 10 Ziffer 3 des Plenums vom 27.07.2018 ist eine Änderung der Geschäftsordnung zur Anpassung der für die Vergabe von Aufträgen geltenden Zuständigkeitsgrenzen gemäß den aktuellen Preisentwicklungen zu veranlassen. Die Anpassung wird in Anlehnung an Ziffer 5 „Zuständigkeiten“ der Vergaberichtlinien der Stadt Landshut vorgenommen, wo Nettobeträge aufgelistet sind. Die Umstellung auf Nettobeträge führt auch zu erhöhten Wertgrenzen.</p>

§ 2 Gesetzlicher Aufgabenbereich

Dem Plenum ist kraft Gesetzes die Beschlussfassung vorbehalten über:
...

(Nr. 2)

Vorschlag der Verwaltung zu § 2

Auf der Grundlage von Art. 102 Abs. 2 GO wird folgende Ziffer 12 eingefügt:

12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der von der Stadt verwalteten Stiftungen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;

(Nr. 3)

Auf der Grundlage von Art. 104 Abs. 3 GO wird folgende Ziffer 13 eingefügt:

13. die Bestellung und Abberufung des/der Leiters/in sowie seines/seiner Stellvertreters/in des Rechnungsprüfungsamtes.

<p>§ 3 Sonstige, dem Plenum vorbehaltene Angelegenheiten</p> <p>Das Plenum behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:</p> <p>...</p> <p>3. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, ausgenommen Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches;</p> <p>...</p>	<p>(Nr. 4)</p> <p>Vorschlag der CSU/LM/BFL/JL - Fraktion zu § 3 Abs. 1 Nr. 3</p> <p>Nummer 3 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, ausgenommen Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung;</p>
<p>...</p> <p>10. Bestellung und Abberufung des/der Leiters/in, seines/seiner Stellvertreters/in und der Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes;</p>	<p>(Nr. 5)</p> <p>Vorschlag der Verwaltung zu § 3 Abs. 1 Nr. 10</p> <p>Nummer 10 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>10. Bestellung und Abberufung der Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes und die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt;</p>

§ 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

...

(5) Stadtratsmitglieder haben ein Recht auf Akteneinsicht, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 und 4 ausüben. Ein Recht zur Akteneinsicht besteht auch zur Sitzungsvorbereitung. Bei den Fachausschüssen ist dieses Recht auf die ordentlichen Mitglieder bzw. auf deren Vertreter im Falle der Verhinderung beschränkt. Die Akteneinsicht ist in diesen Fällen nach vorhergehender Terminabsprache mit der aktenverwaltenden Dienststelle beim Oberbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Darüber hinaus kann der Stadtrat einzelne Stadtratsmitglieder im Einzelfall mit der Akteneinsicht beauftragen sowie der Oberbürgermeister auf Antrag die Akteneinsicht gestatten.

Für Personalakten besteht grundsätzlich kein Akteneinsichtsrecht.

Das Einsichtsrecht in Prüfberichte ist durch Art. 102 Abs. 4 GO speziell geregelt. Die Akten werden in den Diensträumen des Amtes eingesehen, das die Akten verwaltet.

(Nr. 6)

**Antrag Nr. 18 der CSU/LM/BFL/JL - Fraktion zur Akteneinsicht
(in der geänderten Fassung vom 21.09.2020)**

§ 4a Akteneinsicht (neu)

(1) Den Stadtratsmitgliedern kommt zur Sitzungsvorbereitung ein Recht auf Akteneinsicht zu; bei den Fachausschüssen ist dieses Recht auf die ordentlichen Mitglieder bzw. auf deren Vertreter im Falle der Verhinderung beschränkt. Die Akteneinsicht ist in diesen Fällen nach vorhergehender Terminabsprache mit der aktenverwaltenden Dienststelle beim Oberbürgermeister schriftlich anzuzeigen.

(2) Sofern Stadtratsmitglieder eine Tätigkeit nach § 4 Abs. 3 (*Anm.: Verwaltungsbeiräte*) oder 4 (*Anm.: Stadträte mit fakultativ übertragenen Verwaltungsbefugnissen*) der Geschäftsordnung ausüben, haben sie ein Akteneinsichtsrecht für ihren Tätigkeitsbereich, welches nach Terminabsprache mit der aktenverwaltenden Dienststelle ausgeübt werden kann.

(3) Im Übrigen kann der Oberbürgermeister einem Stadtrat die Akteneinsicht auf Antrag gestatten.

(4) Zur Überwachung bestimmter Angelegenheiten (Art. 30 Abs. 3 GO) kann der Stadtrat ferner durch Beschluss einen Akteneinsichtsausschuss bilden oder das Akteneinsichtsrecht einem bestehenden Ausschuss übertragen. Der Akteneinsichtsausschuss konstituiert sich als 7er-Ausschuss auf Beschluss des Stadtrates zur jeweiligen Einsichtsfrage; die Ausschussmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Sitze im Akteneinsichtsausschuss werden entsprechend § 6 der Geschäftsordnung vergeben.

(5) In den Fällen des Abs. 3 sind die Akten in den Räumen der Verwaltung drei Tage lang zur Einsichtnahme auszulegen, dabei ist angemessen auf die ehrenamtliche Wahrnehmung des Mandats Rücksicht zu nehmen. Sie müssen geordnet, vollständig und inhaltlich nachvollziehbar sein. Im Rahmen der Akteneinsicht können Niederschriften, jedoch keine Kopien angefertigt werden.

(6) Mitglieder des Stadtrats, die nach Art. 49 Abs. 2 GO von der Beratung und Beschlussfassung des entsprechenden Gegenstands ausgeschlossen sind, haben kein Akteneinsichtsrecht.

(7) In den Fällen des Abs. 3 hat der Ausschuss dem Stadtrat grundsätzlich in öffentlicher Sitzung über die Ergebnisse der Akteneinsicht zu berichten, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Der Stadtrat nimmt den Bericht eines Ausschusses im Sinne des Abs. 3 entgegen und löst, sofern er sein Einsichtsverlangen als erfüllt sieht, den Akteneinsichtsausschuss auf.

§ 6 Bildung und Auflösung

...

(6)
Stadtratsmitglieder, die einen Antrag eingebracht haben, erhalten die Möglichkeit, diesen vor dem zuständigen Ausschuss zu begründen und mit zu beraten. Dem betreffenden Stadtratsmitglied ist dabei **bis zu dreimal** das Wort zu erteilen.

(Nr. 7)

Antrag Nr. 1104 der Stadtratsfraktion der Freien Wähler (siehe Anlage)

§ 6 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

Stadtratsmitglieder, die einen Antrag eingebracht haben, erhalten die Möglichkeit, diesen vor dem zuständigen Ausschuss zu begründen und mit zu beraten. Dem betreffenden Stadtratsmitglied ist dabei das Wort zu erteilen.
Mehrere Antragsteller können dieses Recht nur durch eine Person ausüben.

(Nr. 8)

Vorschlag der CSU/LM/BFL/JL – Fraktion:

Das in 6 Abs. 6 geregelte Rederecht für Antragssteller, die nicht dem Senat angehören, sollte in **§ 27 Abs. 11 (neu)** „Beratung der Sitzungsgegenstände“ aufgeführt werden, wo sich auch die anderen Rederechte befinden.

§ 8 Aufgabenbereich

...

(2)
Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein/e Stellvertreter/in im Ausschuss, 1/3 der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder 1/4 der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt (Art. 32 Abs. 3 GO). Der Antrag muss schriftlich spätestens am 7. Tage nach der Ausschusssitzung bei der Stadtverwaltung eingehen. Solange ein Nachtbriefkasten nicht vorhanden ist, muss der Eingang an diesem Tage bis 17.00 Uhr beim Hauptamt erfolgen.

(Nr. 9)

Vorschlag der CSU/LM/BFL/JL - Fraktion

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

(2)
Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein/e Stellvertreter/in im Ausschuss, 1/3 der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder 1/4 der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt (Art. 32 Abs. 3 GO). Der Antrag muss schriftlich spätestens am 7. Tage nach der Ausschusssitzung bei der Stadtverwaltung eingehen. Solange ein Nachtbriefkasten nicht vorhanden ist, muss der Eingang an diesem Tage bis 17.00 Uhr beim Hauptamt **oder bis 24.00 Uhr digital (E-Mail)** erfolgen.

§ 12 Vertretung der Stadt nach außen

Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnisse anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen (Art. 38 Abs. 2 GO).

(Nr. 10)

Vorschlag der CSU/LM/BFL/JL - Fraktion

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen seiner oder ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 14 Aufgaben des Stellvertreters/der Stellvertreterin des Oberbürgermeisters

- (1) Die Bürgermeister/innen vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl den Oberbürgermeister im Falle der Verhinderung. Diese liegt vor, wenn der Oberbürgermeister infolge **Abwesenheit von Landshut, Urlaub, Krankheit**, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) eine Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann

(Nr. 11)

Vorschlag der Verwaltung zu § 14

Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Bürgermeister/innen vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl den Oberbürgermeister im Falle der Verhinderung. Diese liegt vor, wenn der Oberbürgermeister infolge **Abwesenheit (Urlaub, Krankheit, etc.)**, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) eine Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann.

§ 21 Einberufung

Die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sind durch den Oberbürgermeister einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn 1/4 der Stadtratsmitglieder dies schriftlich beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO).

...

(Nr. 12)

Vorschlag der CSU/LM/BFL/JL - Fraktion zu § 21

Die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sind durch den Oberbürgermeister einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn 1/4 der Stadtratsmitglieder dies schriftlich **bzw. in elektronischer Form (E-Mail)** beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO).

...

§ 22 Einladung zu den Sitzungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich durch formlose Zustellung eines Wochensitzungsplanes unter Angabe der Sitzungszeit geladen. Der Wochensitzungsplan soll spätestens bis Montag, 18.00 Uhr, der vorhergehenden Woche den Stadtratsmitgliedern zugestellt sein.
- (2) Die Einladung zu zusätzlichen Sitzungen, die erst nach Herausgabe des Wochensitzungsplanes anberaumt werden, erfolgt durch formlose Zustellung einer schriftlichen Ladung. In diesen Fällen beträgt die Ladungsfrist eine Woche; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Ladung nach Abs. 2 muss enthalten:
 1. die Angabe des Tages, der Zeit und des Ortes der Sitzung,
 2. die angemeldeten Beratungsgegenstände,
 3. die Referenten/innen zu den einzelnen Beratungsgegenständen und
- (4) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).
- (5) Stadtratsmitglieder, die verhindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen, haben dies rechtzeitig beim/bei der Vorsitzenden anzuzeigen. Sie können sich vom Oberbürgermeister für mehrere Sitzungen beurlauben lassen. Bei Beurlaubung oder Verhinderung hat jedes Stadtratsmitglied seinen/seine Vertreter/in selbst zu verständigen.

(Nr. 13)

Vorschlag der Verwaltung zu § 22: Einführung der elektronischen Ladung

§ 22 erhält folgende neue Fassung:

- 1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Die notwendigen Erläuterungen und Beschlussvorschläge sind im Ratsinformationssystem eine Woche vor der Sitzung bereit zu stellen. In Ausnahmefällen genügt die Vorlage am Sitzungstag.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Tagesordnung für das Plenum muss den Stadtratsmitgliedern frühestmöglich, spätestens aber drei Tage vor der Sitzung zugehen.
- (5) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

	<p>(6) Stadtratsmitglieder, die verhindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen, haben dies rechtzeitig beim/bei der Vorsitzenden anzuzeigen. Sie können sich vom Oberbürgermeister für mehrere Sitzungen beurlauben lassen. Bei Beurlaubung oder Verhinderung hat jedes Stadtratsmitglied seinen/seine Vertreter/in selbst zu verständigen.</p>
	<p>(Nr. 14)</p> <p>Antrag Nr. 1099 der Stadtratsfraktion Bündnis 90 /Die Grünen (siehe Anlage)</p> <p>Die Tagesordnung für Ausschüsse muss den Ausschussmitgliedern spätestens 10 Tage, in dringenden Fällen drei Tage vor der Sitzung zugehen.</p> <p>Die notwendigen Erläuterungen und Beschlussvorschläge sind im Ratsinformationssystem 10 Tage vor der Sitzung bereit zu stellen.</p> <p>Sollte dem Antrag zugestimmt werden, müsste die bisherige 10 Tages-Frist für Anträge (§ 24 Abs. 1 GeschO) entsprechend verlängert werden !</p>

<p>§ 23 Tagesordnung</p> <p>...</p> <p>(2)</p> <p>Die Tagesordnung für das Plenum muss den Stadtratsmitgliedern frühestmöglich, spätestens aber drei Tage vor der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung für Ausschüsse muss den Ausschussmitgliedern spätestens eine Woche, in dringenden Fällen drei Tage vor der Sitzung zugehen. Die notwendigen Erläuterungen und Beschlussvorschläge sind im Ratsinformationssystem eine Woche vor der Sitzung bereit zu stellen. In Ausnahmefällen genügt die Vorlage am Sitzungstag. Personenbezogene Daten dürfen in der Tagesordnung und in den Sitzungsvorlagen nicht enthalten sein, es sei denn, die Kenntnis über diese Daten ist zur Meinungsbildung und Beschlussfassung zwingend erforderlich. In diesen Fällen erhalten den Zugriff auf die Sitzungsvorlagen ausschließlich die Mitglieder des Ausschusses bzw. die für die Ausschusssitzung benannten Vertreter. Die Nennung von besonders sensiblen personenbezogenen Daten wie z.B. Angaben im Rahmen von Strafverfahren etc. ist, sofern ihre Kenntnis für die Meinungsbildung und Beschlussfassung unabdingbar ist, nur mit nummerierten Tischvorlagen zulässig, die nach Abhandlung des Tagesordnungspunktes wieder einzusammeln sind.</p>	<p>(Nr. 15)</p> <p>Hinweis zu § 23 Abs. 2 unter Berücksichtigung der Änderungen in § 22</p> <p>§ 23 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>(2)</p> <p>Personenbezogene Daten dürfen in der Tagesordnung und in den Sitzungsvorlagen nicht enthalten sein, es sei denn, die Kenntnis über diese Daten ist zur Meinungsbildung und Beschlussfassung zwingend erforderlich. In diesen Fällen erhalten den Zugriff auf die Sitzungsvorlagen ausschließlich die Mitglieder des Ausschusses bzw. die für die Ausschusssitzung benannten Vertreter. Die Nennung von besonders sensiblen personenbezogenen Daten wie z.B. Angaben im Rahmen von Strafverfahren etc. ist, sofern ihre Kenntnis für die Meinungsbildung und Beschlussfassung unabdingbar ist, nur mit nummerierten Tischvorlagen zulässig, die nach Abhandlung des Tagesordnungspunktes wieder einzusammeln sind.</p>
<p>§ 23 Tagesordnung</p> <p>...</p> <p>(3)</p> <p>Alle Stadtratsmitglieder erhalten die Tagesordnungen von Plenum und Ausschusssitzungen.</p>	<p>(Nr. 16)</p> <p>Vorschlag der Verwaltung zu § 23</p> <p>§ 23 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>(3)</p> <p>Alle Stadtratsmitglieder erhalten die Tagesordnungen von Plenum und Ausschusssitzungen mit elektronischer Post (E-Mail).</p>
	<p>(Nr. 17)</p> <p>Antrag Nr. 1100 der Stadtratsfraktion der Freien Wähler (siehe Anlage)</p> <p>§ 23 Abs. 3 wird dahingehend ergänzt, dass die Tagesordnungen auf Wunsch einzelner Stadtratsmitglieder diesen nach wie vor in schriftlicher Form zugesandt werden.</p>

§ 24 Anträge

(1)

Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen spätestens 10 Tage vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden und sind unverzüglich den Mitgliedern des Stadtrates in Abschrift zuzuleiten.

(Nr. 18)

Vorschlag der Verwaltung zu § 24

§ 24 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich **bzw. mit elektronischer Post (E-Mail)** zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen spätestens **bis 10 Tage, 12.00 Uhr**, vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden und sind unverzüglich den Mitgliedern des Stadtrates in Abschrift **mit elektronischer Post (E-Mail)** zuzuleiten.

(Nr. 19)

Antrag Nr. 1100 der Stadtratsfraktion der Freien Wähler (siehe Anlage)

§ 24 Abs. 1 wird dahingehend ergänzt, dass die Anträge auf Wunsch einzelner Stadratsmitglieder diesen nach wie vor in schriftlicher Form zugesandt werden.

<p>§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände</p> <p>(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag des / der Sachkundigen, eröffnet der / die Vorsitzende die Beratung. ...</p>	<p>(Nr. 20)</p> <p>Vorschlag der CSU/LM/BFL/JL - Fraktion (in der geänderten Fassung vom 21.09.2020)</p> <p>In § 27 wird folgender Absatz 1a neu eingefügt::</p> <p>(1a) Sachkundige haben ihre Vorträge auf eine Ergänzung der Sitzungsunterlagen zu begrenzen. Die Sachvorträge zu einem Tagesordnungspunkt sollen eine Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.</p>
<p>(3) Ein Stadtratsmitglied darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der/die Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann zu einem Tagesordnungspunkt im Plenum höchstens zweimal, in den Ausschüssen höchstens dreimal erteilt werden. Die Redezeit je Wortmeldung ist auf maximal drei Minuten begrenzt. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Bei Ausschusssitzungen wird grundsätzlich eine Höchstdauer von 3 Stunden angestrebt.</p>	<p>§ 27 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>(3) Ein Stadtratsmitglied darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der/die Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann zu einem Tagesordnungspunkt im Plenum höchstens zweimal, in den Ausschüssen höchstens dreimal erteilt werden. Die Redezeit je Wortmeldung ist auf maximal drei Minuten begrenzt. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.</p> <p>Der/Die Vorsitzende hat Wortmeldungen zu unterbinden, die keine neuen Aspekte in die Sachdebatte einführen und sich in der Wiederholung des Meinungsstandes erschöpfen.</p> <p>Bei Ausschusssitzungen wird grundsätzlich eine Höchstdauer von 3 Stunden angestrebt.</p>

(10)

Steht eine Angelegenheit erstmals in einer Sitzung zur Beratung und soll darüber Beschluss gefasst werden, so muss einem auch nur mündlich gestellten Antrag auf 2. Lesung, der von $\frac{1}{4}$ (mit mathematischer Rundung) der anwesenden Mitglieder, mindestens aber 3, unterstützt wird, ohne weiteres entsprochen werden. Der Antrag auf 2. Lesung ist mit einem Handlungsauftrag an die Verwaltung oder den Stadtrat zu versehen. Die 2. Lesung kann nicht am Tage der 1. Lesung stattfinden, es sei denn, dass der Ablauf einer Frist eine sofortige Entscheidung erfordert. Der Antrag auf 2. Lesung kann bis zum Schluss der Beratung gestellt werden. Hat der Antrag auf 2. Lesung Erfolg, so findet keine weitere Sachdebatte mehr statt.

(Nr. 21)

Vorschlag der Verwaltung

§ 27 Abs. 10 erhält folgende neue Fassung:

Steht eine Angelegenheit erstmals in einer Sitzung zur Beratung und soll darüber Beschluss gefasst werden, so muss einem auch nur mündlich gestellten Antrag auf 2. Lesung, der von $\frac{1}{3}$ (mit mathematischer Rundung) der anwesenden Mitglieder, mindestens aber 3, unterstützt wird, ohne weiteres entsprochen werden. Der Antrag auf 2. Lesung ist mit einem Handlungsauftrag an die Verwaltung oder den Stadtrat zu versehen. Die 2. Lesung kann nicht am Tage der 1. Lesung stattfinden, es sei denn, dass der Ablauf einer Frist eine sofortige Entscheidung erfordert. Der Antrag auf 2. Lesung kann bis zum Schluss der Beratung gestellt werden. Hat der Antrag auf 2. Lesung Erfolg, so findet keine weitere Sachdebatte mehr statt.

§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände

...

(5)
Vor jeder Abstimmung hat der/die Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(Nr. 22)

Antrag Nr. 59 der CSU/LM/BFL/JL - Fraktion

§ 28 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

(5)
Vor jeder Abstimmung hat der/die Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
Der / Die Vorsitzende hat dem Gremium den abstimmenden Beschlussvorschlag vor der Abstimmung schriftlich oder visuell (Beamer o.Ä.) darzustellen.

§ 30 Anfragen

(1)

Zum Schluss jeder Plenarsitzung sind sowohl im öffentlichen wie auch im nicht-öffentlichen Teil Anfragen, die mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Oberbürgermeister eingereicht und ausdrücklich als "Plenaranfrage" bezeichnet wurden, zu beantworten. Jedes Stadtratsmitglied kann pro Sitzung zwei Anfragen stellen. Soweit eine Beantwortung noch nicht erfolgen kann, ist der/die Fragesteller/in zu unterrichten. Die Fragen sollen sich auf den Zuständigkeitsbereich der Stadt Landshut beziehen.

(Nr. 23)

Vorschlag der Verwaltung zu § 30

§ 30 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Zum Schluss jeder Plenarsitzung sind sowohl im öffentlichen wie auch im nicht-öffentlichen Teil Anfragen, die **bis** mindestens 14 Tage, **12.00 Uhr**, vor der Sitzung schriftlich beim Oberbürgermeister eingereicht und ausdrücklich als "Plenaranfrage" bezeichnet wurden, zu beantworten. Jedes Stadtratsmitglied kann pro Sitzung zwei Anfragen stellen. Soweit eine Beantwortung noch nicht erfolgen kann, ist der/die Fragesteller/in zu unterrichten. Die Fragen sollen sich auf den Zuständigkeitsbereich der Stadt Landshut beziehen. **Alle Stadtratsmitglieder werden mit elektronischer Post (E-Mail) unterrichtet, wenn beantwortete Plenaranfragen im Ratsinformationssystem eingestellt wurden.**

Anlage I

...

(Nr. 24)

Antrag Nr. 1101 der Stadtratsfraktion der Freien Wähler (siehe Anlage)

Bildung eines beschließenden Ausschusses für Bürgeranliegen, ähnlich dem Petitionsausschuss auf Landes - und Bundesebene:

Die Anlage I zur Geschäftsordnung wird entsprechend um diesen Ausschuss erweitert. Der Ausschuss befasst sich mit Anliegen der Landshuter Bürgerinnen und Bürger, die in die Zuständigkeit der Stadt Landshut fallen.

Anlage I

4. Finanz- und Wirtschaftsausschuss

...

(Nr. 25)

Vorschlag d. Verwaltung zu Anlage I Nr. 4, Finanz- u. Wirtschaftsausschuss

Es wird folgende Ziffer 2 e) eingefügt:

2 e) für Fragen des ÖPNV, in denen die Stadt Aufgabenträger ist.

Anlage I

6. Haushaltsausschuss

d) die sonstigen Angelegenheiten der rechtsfähigen und fiduziarischen Stiftungen, die von der Stadt verwaltet werden.

(Nr. 26)

Vorschlag der Verwaltung zu Anlage I Nr. 6 d, Haushaltsausschuss

Beim Haushaltsausschuss wird der Buchstabe d) gestrichen. Die Zuständigkeit für die sonstigen Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten rechtsfähigen und fiduziarischen Stiftungen wird auf den Verwaltungssenat übertragen.

Die bisherige Nr. 6 e) wird künftig die Nr. 6 d)

<p>Anlage I</p> <p>11. Personalsenat</p> <p>Der Personalsenat besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern und ist</p> <p>1. als beschließender Ausschuss zuständig für:</p> <p>a) die Ernennung, Beförderung, Entlassung, Ruhestandsversetzung, Abordnung und Versetzung zu anderen Dienstherren von Beamten/innen ab Besoldungsgruppe A 9 gD bis A 13 gD;</p>	<p>(Nr. 27)</p> <p>Hinweise und Vorschläge der Verwaltung zu Anlage I Nr. 11, Personalsenat</p> <p>Der Personalsenat besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern und ist</p> <p>1. als beschließender Ausschuss zuständig für:</p> <p>a) die Ernennung, Beförderung, Entlassung, Ruhestandsversetzung, Abordnung und Versetzung zu anderen Dienstherren von Beamten/innen ab Besoldungsgruppe A 10 (3. QE) bis A 13 (3. QE);</p>
<p>b) die Anerkennung von ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten bei Beamten/innen (Kann-Zeiten) ohne Zustimmung des Bayer. Versorgungsverbandes;</p>	<p><u>Hinweis:</u> Die Ziffer 1b wird ersatzlos gestrichen. Mit der Streichung sind die weiteren Ziffern 1 c bis 1 l entsprechend anzupassen.</p>
<p>c) die Einstellung, Eingruppierung ohne Zeit- oder Bewährungsaufstieg und Kündigung von Beschäftigten der Vergütungsgruppe IV b bis II BAT (EGr. 10 bis 13 TVöD);</p> <p>....</p>	<p>c) die Einstellung, Eingruppierung ohne Zeit- oder Bewährungsaufstieg und Kündigung von Beschäftigten der EGr. 10 bis 13 TVöD; bei Besetzungen sind dem Gremium mind. 2 Bewerber vorzustellen;</p>
<p>l) die Entscheidung über beantragte Nebentätigkeiten von städt. Bediensteten im Rahmen der zeitlichen Höchstgrenze, soweit durch die Nebentätigkeit dienstliche Belange beeinträchtigt werden können.</p>	<p>l) die Entscheidung über beantragte Nebentätigkeiten von städt. Bediensteten im Rahmen der zeitlichen Höchstgrenze, soweit durch die Nebentätigkeit dienstliche Belange beeinträchtigt werden können; einmal im Jahr erfolgt eine Übersicht zu allen genehmigten Nebentätigkeiten;</p>

<p>2. als vorberatender Ausschuss zuständig für:</p> <p>a) und d) ... (unverändert)</p> <p>b) die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten ab der Vergütungsgruppe I b (EGr. 14 TVöD) ohne Zeit- oder Bewährungsaufstieg;</p>	<p>b) die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten ab der EGr. 14 TVöD;</p>
<p>c) grundsätzliche Lohn- und Gehaltsregelung der Beschäftigten der Stadt einschließlich der Stadtwerke und Stiftungen; ...</p>	<p>c) grundsätzliche Lohn- und Gehaltsregelung der Beschäftigten der Stadt und Stiftungen;</p>
<p>3. Der Oberbürgermeister ist zuständig für:</p> <p>a) die Ernennung, Beförderung, Entlassung, Ruhestandsversetzung, Abordnung und Versetzung zu anderen Dienstherren von Beamten/innen bis Besoldungsgruppe A 9 +Z;</p>	<p>a) die Ernennung, Beförderung, Entlassung, Ruhestandsversetzung, Abordnung und Versetzung zu anderen Dienstherren von Beamten/innen bis Besoldungsgruppe A 9 (3. QE);</p>
<p>b) die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten bis Vergütungsgruppe V b (EGr. 9 TVöD);</p>	<p>b) die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten bis EGr. 9 c TVöD;</p>
<p>c) die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten, deren Eingruppierung im BMT-G geregelt ist, im Rahmen des Stellenplanes;</p>	<p><u>Hinweis:</u> Die Ziffern 3 c und 3 d werden ersatzlos gestrichen. Mit den Streichungen sind die weiteren Ziffern 3 e bis 3 n entsprechend anzupassen.</p>
<p>d) den Zeit- und Bewährungsaufstieg von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes;</p>	
<p>e) die Einstellung der Auszubildenden, Ferienhelfer/innen und Praktikanten/innen im Rahmen der Festlegung; ...</p>	<p>e) die Einstellung der Beamtenanwärter/innen, Auszubildenden, Ferienhelfer/innen und Praktikanten/innen im Rahmen der Festlegung; ...</p>

Anlage I

12. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 7 Stadtratsmitgliedern. Er ist örtliches Prüfungsorgan. Der Ausschuss kann jederzeit Sachverständige beiziehen. Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger zuzuziehen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bereitet die Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und des Klinikums sowie über die Entlastung hierfür vor.

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(Nr. 28)

Vorschlag der Verwaltung zu Anlage I Nr. 12, Rechnungsprüfungsausschuss

Ziffer 12 erhält in folgende neue Fassung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein feststellender Ausschuss und besteht aus 7 Stadtratsmitgliedern. Er ist örtliches Prüfungsorgan und für die örtliche Rechnungsprüfung (Art. 103 und 106 GO) zuständig. Der Ausschuss kann jederzeit Sachverständige beiziehen. Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger zuzuziehen.

Hinsichtlich der Beschlussfassungen des Stadtrates über die Feststellungen der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse der Stadt, sowie der von ihr verwalteten Stiftungen und der Eigenbetriebe sowie der Beschlussfassungen über die Entlastungen gemäß Art. 102 Abs. 3 GO ist der Rechnungsprüfungsausschuss vorberatend tätig. Der Rechnungsprüfungsausschuss äußert sich gutachtlich vor der Entscheidung zu Personalangelegenheiten und Stellenbesetzungen des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter ist Berichterstatter in den Sitzungen des Stadtrates.

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied. Die Einberufung der Sitzungen und die Festsetzung der Tagesordnung obliegen dem Vorsitzenden.

Anlage I

13. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern und ist ein **beschließender** Ausschuss.

Der Sozialausschuss hat die Aufgabe, über alle Angelegenheiten grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung der Sozialhilfe und der sonstigen sozialen Hilfen, deren Vollzug dem Sozialamt übertragen ist, zu beschließen. Darum sollen in der Regel sozial erfahrene Personen als Sachkundige zugezogen werden.

(Nr. 29)

Vorschlag der Verwaltung zu Anlage I Nr. 13, Sozialausschuss

Der Sozialausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern und ist ein **beschließender** Ausschuss.

Der Sozialausschuss hat die Aufgabe, über alle Angelegenheiten grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung der Sozialhilfe und der sonstigen sozialen Hilfen, deren Vollzug dem Sozialamt übertragen ist, **und für das Gesundheitswesen** zu beschließen. Darum sollen in der Regel sozial erfahrene Personen als Sachkundige zugezogen werden.

Anlage I

15. Umweltsenat

Der Umweltsenat besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern und ist

1. als **beschließender** Ausschuss zuständig für

grundsätzliche **Fragen** der Abfallwirtschaft, der Energiepolitik und der Abwasserbeseitigung sowie Fragen des Gewässerschutzes, des Naturschutzes, Landschaftsschutzes und des Immissionsschutzes, soweit sie nicht den übertragenen Wirkungskreis betreffen oder im Rahmen des Haushaltsplanes gem. § 3 Abs. 2 GeschO im Plenum zu behandeln sind.

(Nr. 30)

Vorschlag von Frau Stadträtin März-Granda

15. Senat für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Der **Senat für Umwelt, Energie und Klimaschutz** besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern und ist

1. als beschließender Ausschuss zuständig für grundsätzliche **Angelegenheiten**

a) der Abfallwirtschaft

b) des Energie- und Klimaschutzes, insbesondere der Steuerung und Umsetzung des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts,

c) der Abwasserbeseitigung sowie **Angelegenheiten** des Gewässerschutzes und des planerischen Hochwasserschutzes

d) für **umweltrelevante Planungen außerhalb der Zuständigkeit der Bauleitplanung**

e) des Natur- und Landschaftsschutzes **und des Bodenschutzes**

f) des Immissionsschutzes,

soweit sie nicht den übertragenen Wirkungskreis betreffen oder im Rahmen des Haushaltsplanes gem. § 3 Abs. 2 GeschO im Plenum zu behandeln sind.

<p>2. als vorberatender Ausschuss zuständig für</p> <p>a) Grundsatzfragen im Rahmen der städt. Umweltpolitik mit größerer finanzieller Bedeutung gem. § 3 Abs. 2 GeschO;</p> <p>b) die Ausweisung von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht;</p>	<p>2. als vorberatender Ausschuss zuständig für</p> <p>a) Grundsatzfragen im Rahmen der städt. Umweltpolitik mit größerer finanzieller Bedeutung gem. § 3 Abs. 2 GeschO;</p> <p>b) die Ausweisung von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht;</p>
<p>3. als beratender Ausschuss bei maßgeblichen Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes mit relevanten Auswirkungen auf Natur und Umwelt für andere Fachsenate tätig.</p>	<p>c) Bebauungspläne mit erheblichen Auswirkungen auf Umwelt oder Natur. Erhebliche Auswirkungen liegen insbesondere vor, wenn im Planbereich Altlasten kartiert sind, wenn in Bezug auf Luftreinhaltung und Lärm Konflikte zu erwarten sind oder wenn eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen ist.</p> <p>d) bei sonstigen Angelegenheiten mit erkennbaren Auswirkungen auf Umwelt, Natur oder Klima.</p>

<p>Anlage I</p> <p>17. Verwaltungssenat</p> <p>...</p> <p>1 f) für das Gesundheitswesen;</p>	<p>(Nr. 31)</p> <p>Vorschlag der Verwaltung zu Anlage I Nr. 17, Verwaltungssenat</p> <p>Beim Verwaltungssenat wird die Nr. 1 f) gestrichen. Die Angelegenheiten für das Gesundheitswesen werden künftig im Sozialausschuss behandelt.</p>
	<p>Es werden folgende Ziffern eingefügt:</p>
	<p>1 f) für die sonstigen Angelegenheiten der rechtsfähigen und fiduziarischen Stiftungen, die von der Stadt verwaltet werden</p>
	<p>1 o) für die Entscheidung über die Annahme von Spenden bei der Stadt und den Stiftungen</p>
	<p>1 p) für Fragen des Erschließungs- und Beitragsrechtes</p>

Landshut, den 21.09.2020

Christian Häglsperger